

1976	Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1976	Nr. 123
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 76	Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt <small>7622-4, 7622-2</small>	2873
9. 9. 76	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung <small>13-4-3</small>	2880
27. 9. 76	Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr <small>613-4-11-1</small>	2884
28. 9. 76	Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) <small>9241-21</small>	2888

Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt

Vom 1. Oktober 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen auf Grund des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), und des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt das Verwaltungskostengesetz.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen innerhalb der in der Anlage enthaltenen Rahmensätze feste Sätze zu bestimmen. Bei Sorten von Weide und von Arten, die auch unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanz-

gut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2057), geändert durch Artikel 287 Nr. 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fallen, können die für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes, für die Jahresgebühr und für das Verfahren bei der Jedermannserlaubnis in der Anlage enthaltenen Mindestgebührensätze bis zum zehnten Teil unterschritten werden.

(2) Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für das Züchtungswesen und die Allgemeinheit sind angemessen zu berücksichtigen. Dabei kann insbesondere die Höhe der Gebühren unterschiedlich nach Gruppen von Arten oder nach der Dauer des Schutzrechts oder des Vertriebsrechts bestimmt werden.

§ 3

Berechnung der Gebühren in bestimmten Fällen

(1) Die Gebühren für die Prüfung

1. einer zum Sortenschutz angemeldeten Sorte,
2. einer zur Sortenliste angemeldeten oder im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte,
3. auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte,

4. einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte und
5. auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte eines weiteren im Sortenverzeichnis eingetragenen Antragstellers mit der im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte

sind, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, für jedes angefangene Prüfungsjahr, bei Unterglasanbau für jeden Vegetationsablauf, zu entrichten. Das Prüfungsjahr beginnt mit Ablauf der vom Bundessortenamt für die Einsendung des für die Prüfung erforderlichen Vermehrungs- oder Saatguts bestimmten Frist.

(2) Sind bei einer Sorte Prüfungen außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erforderlich, so kann das Bundessortenamt für diese Prüfungen Gebühren in Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwands, jedoch höchstens bis zum Fünffachen der in der Rechtsverordnung nach § 2 für die jeweiligen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren erheben. In diesem Fall ist der Gebührenschuldner vor Beginn der Prüfungen zu hören.

(3) Die Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte sind während der Dauer der Eintragung der Sorte oder des weiteren Erhaltungszüchters in der Sortenliste für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Eintragung folgt. Bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung ist der Zeitpunkt der Eintragung der Sorte maßgebend. In der Rechtsverordnung nach § 2 kann vorgesehen werden, daß die Überwachungsgebühr nicht erhoben wird, soweit für eine Sorte eine Jahresgebühr nach dem Sortenschutzgesetz zu entrichten ist.

§ 4

Auslagen

Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

§ 5

Ermäßigung der Kosten

(1) § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes ist bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte, einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte oder der Merkmale der Sorte eines weiteren im Sortenverzeichnis eingetragenen Antragstellers nicht anzuwenden.

(2) Die Einspruchsgebühr oder die Widerspruchsgebühr entfällt, wenn der Einspruch oder der Widerspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen. Sie kann jedoch auch bei Erfolg des Einspruchs oder Widerspruchs ganz oder teilweise erhoben werden, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6

Wegfall der Kosten bei erfolgreich eingelegetem Rechtsmittel in Sortenschutzsachen

Hat das gegen eine Entscheidung des Beschlußausschusses oder des Patentgerichts eingelegte Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg, so werden auf Antrag auch die Einspruchsgebühr für das der Beschwerde zugrunde liegende Einspruchsverfahren und die erhobenen Auslagen in diesem Einspruchsverfahren ganz oder zu einem entsprechenden Teil erstattet.

§ 7

Jahresgebühr und Überwachungsgebühr in besonderen Fällen

In den Fällen des § 18 Satz 2 und des § 57 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühr die Jahre mitgezählt, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 71 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer Sorte.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Auf Grund dieses Gesetzes geänderte Jahresgebühren und Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte werden vom 1. Januar 1977 an geänderte Prüfungsgebühren vom Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Prüfungsjahrs an erhoben; die Zahl der für die Jahresgebühr anzurechnenden Schutzjahre und der für die Gebühr für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte zugrunde zu legende Zeitpunkt der Eintragung in die Sortenliste bleiben unberührt. Für andere Amtshandlungen des Bundessortenamts, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind oder von Amts wegen vor diesem Zeitpunkt vorzunehmen waren, sind die Kosten nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten.

(2) Sind Amtshandlungen des Bundessortenamts, für die nach den bisherigen Vorschriften Kosten nicht festgesetzt waren, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden oder waren sie vor diesem Zeitpunkt von Amts wegen vorzunehmen, so werden wiederkehrende Gebühren vom Beginn des Prüfungsjahrs oder des Vegetationsablaufs an erhoben, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt. Andere Kosten werden nicht erhoben.

§ 9

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen“.

2. Abschnitt I wird aufgehoben; die Überschriften „Abschnitt II Gebühren des Patentgerichts“ und „Abschnitt III Schlußbestimmungen“ werden gestrichen; die §§ 9 bis 11 werden §§ 1 bis 3.

3. Der neue § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen sind die §§ 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2188) anzuwenden.“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Tarif	„Anlage“
	DM
1. Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses beim Bundessortenamt (§ 25 Abs. 3, § 44 des Sortenschutzgesetzes)	200
2. Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts (§ 25 Abs. 4 Satz 1, § 44 des Sortenschutzgesetzes)	50.“

(2) In § 44 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes werden die Worte „Zweiten Teil des Tarifs zum“ und die Worte „über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie“ gestrichen.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Ermächtigung in § 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die Ermächtigung in § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Oktober 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage
 (zu § 2)

Gebührenrahmen

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4

Sortenschutzgesetz

100 000	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes		
101 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 32 § 39	400 bis 600
102 000	Prüfung einer Sorte auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit	§ 36	
102 100	durch eigene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Vermehrungsgut der Erbkomponenten eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Erteilung des Sortenschutzes oder zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis 700
102 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
102 120	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis 700
102 130	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis 200
110 000	Jahresgebühr	§ 19	100 bis 1 500
120 000	Sonstige Verfahren		
121 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 11	100 bis 500
122 000	Festsetzung oder erneute Festsetzung der Vergütungen, Bedingungen oder Beschränkungen bei der Jedermanns-erlaubnis	§ 21 Abs. 7	400 bis 800
123 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Jedermanns-erlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 1	200 bis 400
124 000	Erteilung der Zwangserlaubnis	§ 22	400 bis 800
125 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Zwangserlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 2	200 bis 400
126 000	Eintragungen oder Löschungen in der Sortenschutzrolle auf Nachweis	§ 30 Abs. 2 Satz 1	100 bis 200
127 000	Beendigung des Sortenschutzes	§ 20	50 bis 600
128 000	Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen	§ 25 Abs. 3	400 bis 1 200
129 000	Widerspruch gegen Kostenentscheidungen	§ 25 Abs. 4 Satz 2	50 bis 250

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
Saatgutverkehrsgesetz			
200 000	Verfahren zur Eintragung einer Sorte in die Sortenliste		
201 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 55 Abs. 1 § 59 Abs. 1, 2	100 bis 500
202 000	Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Registerprüfung)	§ 57 Abs. 1, 2	
202 100	durch eigene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis 700
202 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
202 120	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis 700
202 130	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis 200
203 000	Prüfung einer Sorte auf den landeskulturellen Wert (Wertprüfung *)		400 bis 2 000
204 000	Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, bei Reben*)		
204 100	durch eigene, mit gesondertem Anbau verbundene Prüfung		400 bis 600
204 200	durch eigene Prüfung unter Heranziehung des Anbaus für die Registerprüfung einmalig		400 bis 1 000
204 300	bei Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen einmalig		250 bis 500
210 000	Überwachung einer Sorte	§ 68	25 bis 1 500
220 000	Verfahren zur Verlängerung der Eintragung einer Sorte in der Sortenliste		
221 000	Antrag auf Verlängerung einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 46 Abs. 2	100 bis 500

*) Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise oder Nutzungsrichtung, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
222 000	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte Die Gebühr wird nur insoweit erhoben, als Prüfungen durch Anbau durchgeführt oder weiter erforderliche Untersuchungen vorgenommen werden.	§ 57 Abs. 3	200 bis 2 000
230 000	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters für eine Sorte	§ 63 Abs. 1	
231 000	Anmeldung eines weiteren Erhaltungszüchters einschließlich Entscheidung über den Antrag		100 bis 500
232 000	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte		200 bis 700
240 000	Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 68	25 bis 1 000
250 000	Verfahren zur Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis		
251 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte in das Sortenverzeichnis oder Zurückweisung der Anmeldung	§ 70 Abs. 2 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2	50 bis 200
252 000	Registerprüfung	§ 71 Abs. 3 Satz 1, 2 § 57 Abs. 2	
252 100	durch eigene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten in das Sortenverzeichnis eingetragen oder zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis 700
252 200	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
252 300	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis 700
252 400	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis 200
253 000	Anmeldung eines weiteren Antragstellers einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	50 bis 200
254 000	Prüfung auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte des weiteren Antragstellers mit der eingetragenen Sorte	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	200 bis 700
255 000	Entscheidung über die Eintragung einer im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte oder eines dort eingetragenen weiteren Antragstellers in die Sortenliste	§ 71 Abs. 3 Satz 3	50 bis 200

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
260 000	Sonstige Verfahren		
261 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 61 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 72 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4	100 bis 500
262 000	Eintragungen oder Löschungen bei Änderungen in der Person eines Eingetragenen in der Sortenliste oder im Sortenverzeichnis	§ 60 Abs. 4 § 72 Abs. 1 Satz 2	100 bis 200
263 000	Löschung der Eintragung der Sorte oder eines Erhaltungszüchters oder Antragstellers	§ 62 Abs. 1, 2, 3 § 72 Abs. 2, 3 Satz 1, 2 Nr. 1, 2, 3	50 bis 600
264 000	Löschung der Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters oder weiteren Antragstellers	§ 63 Abs. 2 § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	50 bis 600
265 000	Genehmigung für den Vertrieb von Saatgut vor der Eintragung einer Sorte	§ 4 Abs. 3	100 bis 200
266 000	Erklärung über nicht entgegenstehende Hindernisse	§ 12 Abs. 2	100 bis 200
267 000	Widerspruch gegen die Entscheidung eines Sortenausschusses	§ 47 Abs. 2 Nr. 2	400 bis 1 200
268 000	Widerspruch gegen andere Entscheidungen		50 bis 250

Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

300 000	Auszug aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis einschließlich sonstiger Unterlagen, je Sorte		10 bis 40
310 000	Beglaubigungen		5 bis 20
320 000	Auskünfte aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste, dem Sortenverzeichnis oder sonstigen Unterlagen des Bundesortenamts, soweit sie nicht die eigene Sorte betreffen, je Sorte		5 bis 20
330 000	Einsichtnahme, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft		
331 000	in die Sortenschutzrolle, die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis und die anderen Unterlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 des Sortenschutzgesetzes sowie in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung, je Sorte		5 bis 15
332 000	in den Prüfungsanbau, je angefangene Stunde		15 bis 35

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Grenzschaufgaben
auf die Zollverwaltung**

Vom 9. September 1976

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Übertragung von Grenzschaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) erhält nachstehende Fassung:

Anlage zu § 1

1. Schleswig-Holstein

Niendorf
Neustadt
Grömitz
Heiligenhafen
Burgstaaken
Orth
Laboe
Mölnort/Heikendorf
Schilksee
Strande
Rendsburg
Hohenhörn
Hochdonn
Eckernförde
Ostseebad Damp
Schleswig
Kappeln
Schleimünde
Maasholm
Gelling-Mole
Quern-Neukirchen
Langballigau
Glücksburg
Wassersleben (Schusterkate)
Flensburg-Weiche
Ellund
Jardelund
Weesby
Neupepersmark
Westre
Süderlügum Bhf.
Aventoft
Rosenkranz
Rodenäs
List/Sylt
Hörnum/Sylt
Dagebüll

Wyk/Föhr
Wittdün/Amrum
Pellworm
Strucklahnungshörn/Nordstrand
Süderhafen/Nordstrand
Husum
Friedrichstadt
Tönning
Büsum
Meldorfer Hafen
Friedrichskoog
Helgoland
Helgoland Düne Flugplatz
Itzehoe
Wevelsfleth
Glückstadt
Elmshorn
Uetersen
Wedel
Schulau

2. Hamburg

Hamburg-Neuenfelde

3. Niedersachsen

Buxtehude
Stade
Stadersand
Bützflether Sand
Otterndorf
Lemwerder
Elsfleth
Brake
Grossensiel
Nordenham
Fedderwardersiel
Eckwarderhörne
Varel
Wilhelmshaven

Hooksiel	s'Heerenberg (B 220)
Horumersiel	Heerenbergerbrücke
Carolinensiel (Harlesiel)	Elten-Beek
Neuharlingersiel	Elten-Babberich
Bensersiel	Elten-Lobith
Westeraccumersiel	Elten-Spykscher-Weg
Norddeich	Keeken
Greetsiel	Bimmen
Wangerooge	Wyler-Berg en Dal
Spiekeroog	Kranenburg Bhf.
Langeoog	Gruncwald
Baltrum	Gaesdonk
Norderney	Hees
Juist	Lingsfort
Borkum	Dammerbruch
Iierbrum	Niederdorf-Landstr.
Leer	Heidenend
Weener	Weißer Stein
Weener Bhf.	An der Schwalm
Papenburg	Dalheim Bhf.
Dünebrock	Rothenbach
Rhede	Karken
Neurhede	Waldfeucht
Rütenbrock	Saeffelen
Hebelermeer	Isenbruch
Rühlertwist	Tüddern
Emlichheim	Wehr
Eschebrügge	Hillensberg
Laarwald Bhf.	Süstersee!
Wielen-Vennebrügge	Mindergangelt
Getelo	Scherpenseel
Halle	Marienberg
Achterberg-Springbiel	Herzogenrath-Eygelshovener Straße
Rühen	Herzogenrath (Vereinigte Glaswerke)
Schnackenburg	Herzogenrath Bhf.
Hohnstorf	Herzogenrath-Kirchrather Straße
Herzberg Bhf.	Kohlscheid
Vorsfelde (Wolfsburg)	Horbach
4. Nordrhein-Westfalen	Aachen-West Bhf.
Tickerhook	Aachen-Lichtenbusch
Losserweg (Gronau)	Aachen-Sief
Gronau Bhf.	Stolberg Bhf.
Sandersküper	Roetgen
Beßlinghook	Mützenich
Oldenkott	Kalterherberg
Zwillbrock	Wahlerscheid
Gaxel	Losheimergraben
Oeding	Losheim
Borken Bhf.	Gehöft Scholzen (Grenzstein 400)
Barlo	Gehöft Leitzen (Grenzstein 397)
Hemden	Münster-Osnabrück
Suderwick	Wildenrath Flugplatz
Brüggenhütte	5. Rheinland-Pfalz
Anholt	Ihrenbrück
Kl. Netterden	Bleialf Bhf.

Deutsch-Steinebrück
 Lützkampen
 Brücke Tentismühle
 Dasburg
 Brücke Dornaueismühle
 Übereisenbach
 Brücke Gemünd
 Keppeshausen
 Bauler (Biwelser Steg)
 Roth
 Brücke Roth
 Brücke Gentingen
 Wallendorf (Ourbrücke)
 Wallendorf (Sauerbrücke)
 Dillingerbrück
 Bollendorf
 Weilerbach
 Ralingen
 Langsur-Brücke
 Oberbillig
 Igel Bhf.
 Wellen
 Mertert Hafen
 Wormeldingen
 Hornbach-Bitscher Straße
 Riedelberg-Tal
 Saubücke
 Kröppen
 Schweix
 Hilst (Obere Höhe)
 Eppenbrunn, Zollstock
 Ludwigswinkel
 Schönau
 Hirschthal
 Nothweiler
 St. Germanshof
 Schweigen
 Windhof
 Neuhof
 Kapsweyer Bhf.
 Scheibenhardt
 Neulauterburg
 Wörth Bhf.

6. Saarland

Perl-Apacherstr.
 Apach-Moselschleuse
 Eft-Hellendorf
 Büschdorf
 Wehingen
 Wellingen
 Silwingen
 Biringen
 Oberesch
 Fürweiler
 Niedaltdorf-Neunkirchener Str.
 Niedaltdorf-Gerstlinger Str.
 Hemmersdorf Bhf.
 Ihn
 Leidingen

Ittersdorf-Schrecklinger Str.
 Ittersdorf Villinger Straße
 Berus-St. Oranna
 Bisten
 Überherrn Bhf.
 Überherrn-Landstr.
 Überherrn (Haus Dreistadt)
 Lauterbach (Kreuzwald)
 Lauterbach (Karlingen)
 Karlsbrunn
 St. Nikolaus
 Naßweiler-Lichtspielhaus
 Naßweiler-Bremerhof
 Naßweiler
 Emmersweiler (Roßbrücke)
 Emmersweiler (Marienau)
 Großrosseln-Fußsteg
 Großrosseln
 Klarenthal
 Gersweiler
 Gersweiler-Dicke Buche
 Saarbrücken-Drahtzugweiher
 Saarbrücken-Spicherer Berg
 Saarbrücken-Ensheim Flughafen
 Güdingen-Saarschleuse
 Kleinblittersdorf
 Hanweiler (Eisenbahnbrücke-Fußsteg)
 Saareinsmingen Bhf.
 Auersmacher-Bliesgersweiler-Mühle
 Habkirchen
 Frauenberg
 Reinheim
 Niedergailbach
 Peppenkum
 Utweiler
 Brenschelbach (Ormersweiler)
 Brenschelbach (Lutzweiler)

7. Baden-Württemberg

Neuburgweier
 Illingen/Baggerhafen
 Steinmauern (Rhein-km 345)
 Plittersdorf
 Wintersdorf
 Iffezheim (Rhein-km 334,6)
 Söllingen (Rhein-km 325)
 Greffern (Hafen)
 Greffern
 Greffern (Rhein-km 321)
 Grauelsbaum (Rhein-km 317)
 Helmlingen (Rhein-km 312,6)
 Rheinau (Rhein-km 309,5)
 Rheinau (Gambshheim)
 Diersheim (Rhein-km 305,6)
 Honau (Rhein-km 303,2)
 Kehl-Rheinhafen
 Altenheim (Rhein-km 283,1)

Ichenheim (Altrhein)	Baltersweil
Meißenheim (Rhein-km 276,5)	Lottstetten Bhf.
Ottenheim	Lottstetten-Dorf
Kappel	Lottstetten
Rheinau (Rhein-km 260)	Nack
Wyhl (Rhein-km 244)	Altenburg (Rheinbrücke)
Sasbach a. K.	Altenburg-Nohl
Burkheim (Rhein-km 233)	Altenburg-Rheinau Bhf.
Breisach-Rheinhafen	Jestetten Hardt
Breisach, Landstraße	Jestetten Bhf.
Breisach (Rhein-km 219,1)	Jestetten-Wangental
Neuenburg Bhf.	Weisweil
Neuenburg-Rheinbrücke	Erzingen
Weil-Rheinhafen	Erzingen Bhf.
Weil-Schiffsanlegestelle	Untereggingen
Weil-Friedlingen (Fähre)	Eberfingen
Weil-Friedlingen	Stühlingen
Weil-Ost	Fützen
Basel Bad. Rañgierbahnhof in Weil am Rhein	Wiechs-Schlauch
Lörrach-Wiesenuferweg	Wiechs-Dorf
Lörrach-Wiesentalbahn	Büblingen
Lörrach-Maienbühl	Schlatt am Randen
Inzlingen-Maienbühl	Ebringen
Inzlingen	Thayngen Bhf.
Rührberg	Bietingen
Grenzach-Bettingen	Randegg
Grenzacherhorn	Gailingen-West
Grenzach (Fa. Hoffmann La Roche AG)	Gailingen-Brücke
Grenzach (Fa. Geigy)	Gailingen-Ost
Grenzach (Rheinfähre)	Murbach
Wyhlen (Rheinfähre)	Gottmadingen
Wyhlen (Wyhlen GmbH)	Gasthof „Spießhof“
Herten (Rheinfähre)	Rielasingen
Herten Baden (Fa. Stamm)	Ohningen
Rheinfelden-Rheinhafen	Ohningen-Oberstaad
Rheinfelden	Wangen
Rheinfelden-Kraftwerkbrücke	Hemmenhofen
Säckingen (Fähre)	Gaienhofen
Säckingen	Radolfzell
Laufenburg	Insel Reichenau
Albbruck	Konstanz-Paradieser Tor
Dogern	Konstanz-Wiesenstr.
Waldshut (Rheinfähre)	Konstanz-Klein Venedig
Waldshut Bhf.	Konstanz-Seeuferweg
Rheinheim	Konstanz-Schweizer Pers. Bhf.
Reckingen	Konstanz-Hafen
Rötteln	Mainau
Herdern	Überlingen
Günzgen	Meersburg
Bühl	Friedrichshafen
Dettighofen	Langenargen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. September 1976

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Verordnung
über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr
Vom 27. September 1976

Auf Grund des § 48 b Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage aufgeführten Veredelungsverkehre werden die dabei jeweils angegebenen Ausbeuten und Umrechnungsschlüssel als pauschale Abrechnungsschlüssel festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1002) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft.

Bonn, den 27. September 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Anlage

Veredelungsverkehre	Ausbeuten		
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Ware	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts		
Eier in der Schale 04.05 A I b	1. Eier ohne Schale (Vollei), — flüssig oder gefroren, 04.05 B I a 2	100: 86,0	
	— getrocknet, 04.05 B I a 1	100: 21,8	
	2. a) Eigelb, flüssig oder gefroren, 04.05 B I b und Eieralbumin, — flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2	100: 33,0 53,0	
	— getrocknet, 35.02 A II a 1 a) in Kristallen	 7,4	
	b) in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,5	
	b) Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3 und Eieralbumin, — flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2	100: 15,2 53,0	
	— getrocknet, 35.02 A II a 1 a) in Kristallen	 7,4	
	b) in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,5	
	Eier ohne Schale (Vollei), flüssig oder gefroren 04.05 B I a 2	Eier ohne Schale (Vollei), getrocknet, 04.05 B I a 1	100: 25,4
	Eigelb flüssig oder gefroren 04.05 B I b	Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3	100: 46,2
Hartweizen 10.01 B	Teigwaren, andere, keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, 19.03 B I mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff: — von weniger als 0,95 Gewichts- hundertteilen	 100: 60,0	
	sog. Koppen	15,0	
	Kleie, grobe und feine	20,0	
	— von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	 100: 66,6	
	sog. Koppen	8,0	
Kleie, grobe und feine	20,0		

Veredelungsverkehr		Ausbeuten
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Ware	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
	— von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	100 : 75,0
	Kleie, grobe und feine	19,0
Mais, anderer 10.05 B	Sorbit,	
	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 % (Sorbit N. C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 65,9 ¹⁾
	Treber	24,0
	oder	
	Treber	19,5
	Gluten	4,5
	Keimöl	2,9
	Keimkuchen	3,2
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 57,9 ²⁾
	Treber	24,0
	oder	
	Treber	19,5
	Gluten	4,5
	Keimöl	2,9
	Keimkuchen	3,2
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T	100 : 40,7
	Treber	24,0
	oder	
	Treber	19,5
	Gluten	4,5
	Keimöl	2,9
	Keimkuchen	3,2
Reis, langkörniger, geschält 10.06 A II b	Reis, vorgekocht *) 21.07 A II	100 : 57,47
Reis, rundkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II a	Puffreis, 19.05 B	100 : 60,6
Reis, langkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II b	Reis, vorgekocht *) 21.07 A II	100 : 84,0
Stärke von Kartoffeln 11.08 A IV	Sorbit,	
	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 % (Sorbit N. C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 98,72 ³⁾
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 86,73 ⁴⁾
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T	100 : 60,97

¹⁾ Als „Reis vorgekocht“ ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.

Veredelungsverkehre	Ausbeuten	
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Ware	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Sagostärke 11.08 A V	Sorbit, — in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 % (Sorbit N. C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 95,53 ⁵⁾
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 83,94 ⁶⁾
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T	100 : 59,0
Stärke von Manihot 11.08 A V	Sorbit, — in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 % (Sorbit N. C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 106,12 ⁷⁾
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T	100 : 93,24 ⁸⁾
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T	100 : 65,54
Weißzucker 17.01 A I u. B I	Mannit, 29.04 C II und Sorbit, — in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a 2 oder 38.19 T	100 : 16,0 111,4 ⁹⁾
	— pulverförmig, 29.04 C III b 2 oder 38.19 T	78,0
	Melassen, auch entfärbt 17.03	Backhefen, — getrocknet, 21.06 A II a — andere, 21.06 A II b

Umrechnungsschlüssel

- 1) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- 2) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,5 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- 3) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 69,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- 4) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 69,7 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- 5) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 66,9 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- 6) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 58,8 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- 7) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 74,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- 8) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 65,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- 9) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 78,0 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Weißzucker auszugehen.
- 10) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt.
- 11) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt.

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr)

Vom 28. September 1976

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Umstellung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung (GefahrgutVStr-Umstellungs- und ÄnderungsV) vom 27. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1950) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) — ohne die Anlagen A und B — in der vom 1. September 1976 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5, § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 sowie § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) erlassen worden.

Bonn, den 28. September 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(GefahrgutVStr)**

§ 1

Zulassung zur Beförderung

Die unter die Begriffe der Klassen I a bis VIII der Anlage A *) fallenden Stoffe und Gegenstände dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach den Vorschriften der Anlage A zur Beförderung auf der Straße zugelassen sind. Diese unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

**Beförderung in Versandstücken,
Behältern und Fahrzeugladungen**

(1) Gefährliche Güter dürfen als Versandstücke nur befördert werden, wenn die in der Übersicht der Randnummer 2004 angegebenen Vorschriften der Anlage A über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung beachtet sind.

(2) Gefährliche Güter dürfen in loser Schüttung, in Behältern (Containern) oder in Tanks nur befördert werden, wenn dies nach den in der Randnummer 10 003 Abs. 1 angegebenen Vorschriften der Anlage B *) zulässig ist.

(3) Die in der Randnummer 10 003 Abs. 2, 3 und 4 angegebenen Vorschriften der Anlage B über

1. den Bau, die Ausrüstung und Prüfung der Beförderungsmittel,
2. das Zusammenladen, die Durchführung der Beförderung und die Überwachung beim Parken sowie
3. das Beladen, Entladen und für die Handhabung sind zu beachten.

§ 3

Mitführen von Beförderungs- und Begleitpapieren

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter sind vom Fahrzeugführer folgende Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen:

1. das Begleitpapier für jede Sendung gefährlicher Güter (§ 4),
2. Unfallmerkblätter (§ 5),
3. die Bescheinigung der besonderen Zulassung von Tankfahrzeugen und anderen bestimmten Fahrzeugen (§ 6),

*) Die Anlagen A und B zu dieser Verordnung sind als Anlagenband zum Bundesgesetzblatt I Nr. 37 vom 18. Mai 1973 erschienen; die Änderungen zu den Anlagen A und B im Bundesgesetzblatt 1976 I S. 1950.

4. der Erlaubnisbescheid für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 7),

5. der Bescheid über eine Ausnahmegenehmigung (§ 11 Abs. 6),

6. Beförderungs- und Begleitpapiere, soweit sie in den Anlagen A und B besonders vorgeschrieben sind.

(2) Die nach Absatz 1 mitzuführenden Beförderungs- und Begleitpapiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4

Begleitpapier

(1) Jeder Sendung gefährlicher Güter muß der Absender ein Begleitpapier mitgeben. Bei der Verteilung einer Sendung auf mehrere Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug oder jeden Lastzug eine Ausfertigung des Begleitpapiers über die Teilsendung mitzugeben. Die Mitgabe eines Begleitpapiers ist nicht erforderlich, wenn die in der Randnummer 10 100 Abs. 2 der Anlage B angegebenen Mengen nicht überschritten und die Güter für eigene Zwecke des Fahrzeughalters befördert werden.

(2) Das Begleitpapier muß Namen und Anschrift des Absenders und Empfängers, Versandort, Bestimmungsort sowie die Bezeichnung und das Nettogewicht des Gutes enthalten. Das Nettogewicht braucht nicht angegeben zu werden, wenn es die in § 5 Abs. 6 Nr. 1 angegebenen Mengen überschreitet oder es sich um eine nach § 7 erlaubnispflichtige Beförderung handelt und das Begleitpapier einen Vermerk enthält, daß das Nettogewicht über den in § 5 Abs. 6 Nr. 1 oder im Anhang B.8 angegebenen Gewichtsgrenzen liegt. Diese Angaben sowie die Vermerke nach Absatz 3 hat der Absender einzutragen; sie können auch in einem Beförderungs- oder Begleitpapier enthalten sein, das auf Grund anderer Vorschriften mitzuführen ist. Auf demselben Begleitpapier dürfen nur solche Güter zusammen aufgeführt werden, die nach den Vorschriften der Anlage B in ein Fahrzeug verladen werden dürfen.

(3) Die Bezeichnung des Gutes im Begleitpapier muß unbeschadet anderer Vorschriften die in der Stoffaufzählung der Anlage A durch Kursivschrift hervorgehobene Benennung oder, soweit dies im II. Teil der Anlage A jeweils in den Abschnitten 2.B zugelassen ist, die handelsübliche oder chemische Benennung enthalten. Die Benennung ist durch die Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls

des Buchstabens der Stoffaufzählung und durch die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, durch die Abkürzung „Anlage C zur EVO“ oder „C/EVO“ zu ergänzen.

(4) Soweit bei bestimmten Stoffen und Gegenständen der Klassen I a, I b, I c, I d, III a, III b, IV a, IV b und V im II. Teil der Anlage A jeweils in den Abschnitten 2.B besondere Vermerke vorgeschrieben sind, müssen auch diese in das Begleitpapier eingetragen werden.

§ 5

Unfallmerkkblätter

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich unterwegs ereignen können, muß der Fahrzeugführer Unfallmerkkblätter mitführen, die in knapper Form angeben

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben, und
5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter und die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.

(2) Auf die Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 ist hinzuweisen. Ist ein Tank, der durch Trennwände in mehrere Abteilungen unterteilt ist, mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nichtgefährlichen Gütern gefüllt, so muß aus den Unfallmerkkblättern oder einem Beiblatt ersichtlich sein, welches gefährliche Gut die einzelne Abteilung enthält.

(3) Der Absender muß sicherstellen, daß die Unfallmerkkblätter dem Beförderer vor Beginn der Beförderung übergeben werden. Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für Unfallmerkkblätter bekanntgibt oder auf solche hinweist, sollen diese verwendet werden.

(4) Der Beförderer muß sicherstellen, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkkblätter Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, diese Weisungen in dem nach der gegebenen Situation möglichen Umfang zu befolgen.

(5) Die für die jeweilige Beförderung erforderlichen Unfallmerkkblätter sind im oder am Führerhaus und, sofern nach § 8 Warntafeln erforderlich

sind, in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln mitzuführen. Sind für die Warntafeln besondere Kennzeichnungsnummern vorgeschrieben, brauchen Unfallmerkkblätter in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln nicht mitgeführt zu werden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind anzuwenden, wenn

1. das Nettogewicht bei Gütern
 - a) der Klassen I a, I b, I c und VI insgesamt mehr als 50 kg [Sicherheitszündhölzer der Klasse I c Ziffer 1 a) unterliegen ohne Rücksicht auf das Gewicht jedoch nicht den Vorschriften der Absätze 1 bis 5; das gleiche gilt für Stoffe der Klasse VI, soweit sie nicht unter § 11 Abs. 2 Nr. 1 fallen] oder
 - b) der Klassen I d, I e, II, III a, III b, III c, IV a, V, VII und VIII insgesamt mehr als 3 000 kg beträgt;
2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder
3. es sich
 - a) um Stoffe der Klasse IV b Ziffern 1 bis 5 oder
 - b) um gefährliche Güter in Tanks oder um ungereinigte leere Tanks handelt.

(7) Werden die in Absatz 6 Nr. 1 bezeichneten Güter in Versandstücken befördert und die dort angegebenen Gewichtsgrenzen überschritten, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 erfüllt, wenn für die verschiedenen gefährlichen Güter ein gemeinsames Unfallmerkkblatt für eine oder mehrere Klassen mitgeführt wird. Beträgt das Nettogewicht eines einzelnen gefährlichen Gutes jedoch mehr als 3 000 kg, ist hierfür zusätzlich ein spezifisches Unfallmerkkblatt mitzuführen.

(8) Ein Unfallmerkkblatt darf auch mitgeführt werden, wenn die in Absatz 6 Nr. 1 angegebenen Gewichtsgrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten werden. Bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks des Absatzes 6 Nr. 3 Buchstabe b ist die Mitführung des Unfallmerkkblattes des zuletzt beförderten Gutes erlaubt.

(9) An den in Absatz 5 genannten Stellen dürfen nur die für die jeweilige Beförderung erforderlichen Unfallmerkkblätter mitgeführt werden. Andere Unfallmerkkblätter dürfen getrennt von den Begleitpapieren der Ladung in einem Umschlag oder sonstigen Behältnis mit der Aufschrift „Ungültige Unfallmerkkblätter“ im Führerhaus des Fahrzeugs aufbewahrt werden.

§ 6

Besondere Zulassung von Tankfahrzeugen und anderen bestimmten Fahrzeugen

(1) Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III [Randnummer 11 105 (2) c) der Anlage B] und Tankfahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, sind besonders zuzulassen.

Dies gilt auch für Zugfahrzeuge, die zum Betrieb vorgenannter Tankfahrzeuge, einschließlich Sattelanhänger, bestimmt sind. Die Bescheinigung der besonderen Zulassung muß für Tankfahrzeuge und Zugfahrzeuge dem Muster des Anhangs B.3 a, für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III dem Muster des Anhangs B.3 b der Anlage B entsprechen. Mit Tankfahrzeugen dürfen nur solche gefährlichen Güter befördert werden, die in der Bescheinigung der besonderen Zulassung bezeichnet sind. Der Absender darf dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung in Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III nur übergeben, wenn eine besondere Zulassung vorliegt und in ihr das zu befördernde Gut bezeichnet ist.

(2) Die besondere Zulassung wird von der Behörde, die für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zuständig ist (Zulassungsstelle), erteilt, nachdem die nach § 10 Abs. 3 zuständigen Sachverständigen bescheinigt haben, daß das Fahrzeug für eine ordnungsmäßige Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist sowie den technischen Anforderungen der Anlage B und den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In der besonderen Zulassung für Tankfahrzeuge zur Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B genannten Stoffe ist zur Vorbereitung des Erlaubnisverfahrens nach § 7 anzugeben, ob und durch welche technischen Maßnahmen (z. B. erhöhte Wanddicken oder besondere Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen durch Anfahren oder Umkippen) gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, Vorsorge getroffen ist.

(3) Die Geltungsdauer der besonderen Zulassung ist zu befristen. Sie darf bei Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III 5 Jahre, bei Zugfahrzeugen von Tankfahrzeugen 3 Jahre und bei Tankfahrzeugen den Zeitpunkt der nächsten vorgeschriebenen und von einem amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 durchzuführenden Prüfung oder Untersuchung des Tanks nicht überschreiten. Die besondere Zulassung für Tankfahrzeuge ruht, wenn das Tankfahrzeug keine gültige Prüfplakette nach § 29 StVZO trägt. Wird der Tank, seine Ausrüstung oder seine Befestigung auf dem Fahrzeug beschädigt oder ist gefährliches Gut freigeworden, so kann die Zulassungsstelle die besondere Zulassung entziehen; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie die Beibringung eines Sachverständigenutachtens auf Kosten des Antragstellers anordnen. Für die Verlängerung oder Wiedererteilung der besonderen Zulassung genügt bei Tankfahrzeugen die Untersuchung des Tanks durch den Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1, bei Zugfahrzeugen die Überprüfung der elektrischen Ausrüstung nach Absatz 4, sofern das Fahrzeug eine gültige Prüfplakette nach § 29 StVZO trägt.

(4) Die elektrische Ausrüstung nach Anhang B.2 der Tankfahrzeuge, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III und Zugfahrzeuge ist wiederkeh-

rend zu prüfen. Die Frist für die wiederkehrende Prüfung der elektrischen Ausrüstung für Tankfahrzeuge sowie Zugfahrzeuge wird einheitlich auf 3 Jahre und für die Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III auf 5 Jahre festgesetzt. Diese Prüfungen sind von den nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zuständigen Sachverständigen durchzuführen.

(5) Die Zulassungsstelle vermerkt die Ausstellung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung im Fahrzeugschein mit den Worten „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“. Ist im Fahrzeugschein ein solcher Vermerk enthalten, darf bei der Hauptuntersuchung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO eine Prüfplakette nur angebracht werden, wenn die Frist für die Geltungsdauer der besonderen Zulassung noch nicht abgelaufen ist, das Fahrzeug auch für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist und den Vorschriften der Abschnitte 2 der Kapitel I und II der Anlage B über die Ausrüstung der Fahrzeuge entspricht. Bei Tankfahrzeugen ist bei der Hauptuntersuchung zusätzlich durch eine äußere Besichtigung des Tanks festzustellen, ob der Tank Mängel aufweist. Werden Mängel festgestellt, darf die Prüfplakette nach § 29 StVZO nicht angebracht werden. Weist der Tank lediglich Mängel auf, die die Sicherheit nicht beeinflussen, so kann die Prüfplakette zugeteilt werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist. Der Vermerk im Fahrzeugschein ist auf Antrag des Fahrzeughalters von der Zulassungsstelle zu streichen; die Bescheinigung der besonderen Zulassung ist ihr in diesem Falle zurückzugeben.

§ 7

Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II

(1) Die Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter bedarf in dem dort festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder, soweit die Beförderungen dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen, nach der Anlage B dieses Übereinkommens erfüllt sind. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen wird, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(2) Wird für Beförderungen in Tankfahrzeugen nur eine Bescheinigung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR vorgelegt oder geht aus den Angaben in der besonderen Zulassung nach § 6 Abs. 2 hervor, daß durch technische Maßnahmen gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, keine ausreichende Vorsorge getroffen ist, so ist

dies bei den Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt bei Beförderungen in Tankcontainern, Aufsetztanks und Gefäßbatterien; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Straßenverkehrsbehörde die Beibringung eines Gutachtens von Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 auf Kosten des Antragstellers über die am abnehmbaren Tank oder am Transportfahrzeug durch technische Maßnahmen getroffene Vorsorge anordnen.

(3) Bei Gütern der Liste I ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenananschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße. Die Erlaubnis ist auf die Beförderung zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof oder Hafen zu beschränken, wenn das gefährliche Gut in Tankcontainern verladen ist, die gesamte Beförderungstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 km beträgt und das Gut auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann.

(4) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Listen I und II in Versandstücken zum und vom nächsten Stückgutbahnhof oder Hafen ist keine Erlaubnis erforderlich.

(5) Der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Geht die Fahrt über das Land hinaus, so hat die Straßenverkehrsbehörde diejenigen höheren Verwaltungsbehörden, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu hören. Ihre Zustimmung ist nur hinsichtlich des Fahrweges erforderlich. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(6) Der Absender darf gefährliche Güter, für deren Beförderung eine nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt oder die nicht nach den Nebenbestimmungen der Erlaubnis verpackt, zusammengepackt oder gekennzeichnet sind, dem Beförderer nicht übergeben.

(7) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der DDR.

§ 8

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden orangefarbenen Warntafeln (Farbe nach RAL 840 HR Nr. RAL 2006) von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe sowie einem schwarzen Rand von höchstens 15 mm Breite versehen sein, wenn

1. das Nettogewicht der geladenen gefährlichen Güter
 - a) der Klassen I a, I b, I c und VI insgesamt mehr als 50 kg [Sicherheitszündhölzer der Klasse

I c Ziffer 1 a) unterliegen ohne Rücksicht auf das Gewicht nicht den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und 9; das gleiche gilt für Stoffe der Klasse VI, soweit sie nicht unter § 11 Abs. 2 Nr. 1 fallen] oder

- b) der Klassen I d, I e, II, III a, III b, III c, IV a, V, VII und VIII insgesamt mehr als 3 000 kg beträgt oder

2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder

3. es sich um gefährliche Güter — ausgenommen Stoffe der Klasse IV b — in Tanks oder um ungeräumte leere Tanks handelt.

Die Anforderungen an die Warntafeln gelten unbeschadet der Vorschriften in Absatz 4 auch als erfüllt, wenn die Warntafeln den jeweils geltenden Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt 1969 Teil II Nr. 54) entsprechen.

(2) Bei Beförderungen von gefährlichen Gütern der Klassen I a, I b oder der Ziffern 16 und 21 bis 23 der Klasse I c muß jede Warntafel mit einem Gefahrezettel nach Muster 1 des Anhangs A.9 der Anlage A mit der zusätzlichen Aufschrift „EXPLOSIV“ versehen sein. Der Gefahrezettel mit einer Seitenlänge von 20 cm muß mitten auf der Warntafel mit der Spitze nach oben angebracht sein. Die Aufschrift muß schwarz sein. Die Buchstabenhöhe beträgt 35 mm, die Schriftstärke 5 mm. An Stelle des Gefahrezettels darf das Bildzeichen und die Aufschrift auch auf der Warntafel in gleicher Größe aufgemalt sein.

(3) Die Warntafeln sind vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeuglängsachse anzubringen; sie müssen deutlich sichtbar sein. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

(4) Die Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummern müssen an ihrer Rückseite mit einem wasserdichten, unverschlossenen Behältnis zur Aufbewahrung der Unfallmerkblätter nach § 5 versehen sein. Die Warntafeln und die Behältnisse an ihrer Rückseite müssen aus schwer entflammbarem Werkstoff bestehen. Für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafeln einschließlich der in Anhang B.5 vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern hat der Halter zu sorgen.

(5) Tankfahrzeuge, in denen ein im Anhang B.5 aufgeführter Stoff befördert wird, müssen mit den vorgeschriebenen orangefarbenen Warntafeln versehen sein, auf denen die in diesem Anhang vorgesehenen Kennzeichnungsnummern angegeben sein müssen.

(6) Werden jedoch in einer aus Tankfahrzeug und Tankanhänger bestehenden Beförderungseinheit zwei verschiedene Stoffe befördert, so müssen am Fahrzeug und am Anhänger jeweils vorn und hinten

orangefarbene Tafeln mit den entsprechenden Kennzeichnungsnummern des beförderten Stoffes angebracht sein.

(7) Werden in einem Tankfahrzeug mehrere verschiedene Stoffe in getrennten Tanks oder in getrennten Abteilen eines Tanks befördert, so müssen an den Seiten jedes Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Fahrzeugs orangefarbene Tafeln deutlich sichtbar angebracht sein, die mit den nach Absatz 1 vorgeschriebenen übereinstimmen und mit den zugehörigen Kennzeichnungsnummern versehen sind. Die nach Absatz 3 an der Vorder- und Rückseite vorgesehenen Tafeln haben dann keine Nummer.

(8) Die Kennzeichnungsnummern setzen sich aus schwarzen Ziffern von 100 mm Höhe und 15 mm Strichbreite zusammen. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr muß im oberen Teil der Tafel und diejenige zur Kennzeichnung des Stoffes im unteren Teil der Tafel angebracht sein; sie müssen durch eine waagrechte schwarze Linie von 15 mm Breite in der Mitte der Tafel getrennt sein (s. Anhang B.5). Die Kennzeichnungsnummern müssen unauslöschar und nach einem Brand von 15 Minuten Dauer noch lesbar sein.

(9) Die Warntafeln müssen verdeckt oder entfernt sein, wenn keine gefährlichen Güter geladen sind und, sofern sie in Tanks befördert wurden, diese gereinigt sind. Sie dürfen verdeckt oder entfernt werden, sobald das Nettogewicht der geladenen Güter — ausgenommen gefährliche Güter in Tanks — die in Absatz 1 Nr. 1 angegebenen Gewichtsgrenzen unterschreitet. Für das Anbringen, Verdecken und Entfernen der Warntafeln einschließlich der in Anhang B.5 vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(10) Andere Vorschriften über die Kennzeichnung von Tanks bleiben unberührt.

(11) An Kraftfahrzeugen und Lastzügen, die radioaktive Stoffe der Klasse IV b Ziffern 1 bis 5 befördern, muß auf jeder seitlichen Außenwand und auf der äußeren Rückwand ein Warnzettel nach Randnummer 240 010 des Anhangs B.4 der Anlage B angebracht sein. Verläßt der Absender selbst, so hat er die Warnzettel an den Fahrzeugen anzubringen; in anderen Fällen ist der Fahrzeugführer dafür verantwortlich. Der Fahrzeugführer hat die Warnzettel zu entfernen, wenn keine Stoffe nach Satz 1 geladen sind.

§ 9

Melde- und sonstige Pflichten

(1) Wenn im Zusammenhang mit Unfällen oder Zwischenfällen gefährliche Stoffe frei werden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, so hat dies der Fahrzeugführer oder, falls er verhindert ist, der Beifahrer unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

(2) Besteht eine Meldepflicht nach Absatz 1 oder unterliegt die Beförderung gefährlicher Güter den Vorschriften des § 5, § 7 oder § 8, so muß der Ab-

sender den Beförderer darauf hinweisen. Die Sorgfaltspflichten des Beförderers werden hierdurch nicht berührt.

(3) Besorgt ein Spediteur für Rechnung eines anderen (des Versenders) die Güterversendung im eigenen Namen (§ 407 HGB), so ist der Spediteur Absender. Für die Beachtung der Vorschriften des § 2 Abs. 1 ist in diesen Fällen jedoch der Versender verantwortlich, wenn er seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung hat. Der Versender hat gegenüber dem Spediteur die gleichen Pflichten wie der Absender gegenüber dem Beförderer. Der Spediteur hat dem Beförderer gegenüber die Pflichten des Absenders.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt für Einzelfahrten die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt. Die zeitlich befristete Erlaubnis für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt

a) die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beförderer seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder

b) — falls Wohnort, Sitz oder Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen — die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.

Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so beginnt der erlaubnispflichtige Verkehr an der Grenzübergangsstelle.

(2) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht. Die zuständigen obersten Landesbehörden und sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen können die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(3) Zuständig sind

1. für die Untersuchungen der Tanks die amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung sowie die nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung amtlich anerkannten Sachverständigen;

2. für die Untersuchungen der Tankfahrzeuge, mit Ausnahme der mit diesen fest verbundenen Tanks, und anderer Fahrzeuge die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr;

3. für die Untersuchungen der Fahrzeuge und Besichtigungen der Tanks nach § 6 Abs. 5 die für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Sachverständigen.

(4) Die Zuständigkeit der Zulassungsstellen nach § 6 dieser Verordnung wird für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes durch

deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden nach § 7 dieser Verordnung, soweit Aufgaben der Verteidigung oder des Bundesgrenzschutzes zu erfüllen sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 dürfen die nach § 6 und § 7 Abs. 2 und in der Anlage B vorgeschriebenen Untersuchungen von Tanks und Fahrzeugen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes durch Sachverständige durchgeführt werden, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.

§ 11

Ausnahmen

(1) Der Brief- und Paketdienst der Deutschen Bundespost ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(2) Bei der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse VI gelten folgende Ausnahmen:

1. Die Vorschriften der §§ 5, 8 und 9 sind nur anzuwenden, wenn es sich um infizierte oder ansteckungsgefährliche Stoffe handelt.
2. Tierärzte in Ausübung ihrer Praxis, tierärztliche Institute im Rahmen ihrer Tätigkeit, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie Unternehmen, die der Müll- und Fäkalienabfuhr dienen, sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(3) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach den ADR-Randnummern 2010 und 10 602 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR abgeschlossen, so dürfen vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil II an Beförderungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bedingungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist. Wird die Regelung des Satzes 1 in Anspruch genommen, so hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Vereinbarung wie folgt anzugeben: „ADR-Vereinbarung Nr. ... D“.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden und sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen können von den Vorschriften des § 1 für bestimmte Einzelfälle und von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 und 7 für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig oder handelt es sich um Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 allgemein für bestimmte Antragsteller, des § 5 Abs. 1, 2 und 6 und des § 8, so ist der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern und die Innenminister der Bundesländer oder die von ihnen bestimmten Stellen können von den Vorschriften der §§ 1 bis 4,

6 bis 8 Ausnahmen zulassen, soweit für den Dienstbereich der Bundeswehr dringende militärische Erfordernisse oder für den Dienstbereich des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei dringende polizeiliche Erfordernisse gegeben sind und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt wird. Die Ausnahmeregelung gilt entsprechend auch für die mit der Kampfmittelbeseitigung zusammenhängende Beförderung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Innenminister der Bundesländer gegebenenfalls die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(6) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen werden, wenn sich die genehmigten Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender
 - a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördern läßt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
 - c) entgegen § 4 der Sendung oder Teilsendung kein oder kein vorschriftsmäßig ausgefülltes Begleitpapier mitgibt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht sicherstellt, daß die Unfallmerkblätter dem Beförderer rechtzeitig übergeben werden oder daß sie dem § 5 Abs. 1 entsprechen;
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 6 dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 am Fahrzeug keine Warnzettel anbringt;
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Beförderer nicht die notwendigen Hinweise gibt;
2. als Versender
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dem Spediteur keine oder dem § 5 Abs. 1 nicht entsprechende Unfallmerkblätter oder die Unfallmerkblätter nicht rechtzeitig übergibt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Spediteur nicht die notwendigen Hinweise gibt;

3. als Beförderer

- a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördert, obwohl sie nicht zur Beförderung zugelassen sind;
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die Vorschriften über die zugelassenen Beförderungsarten nicht beachtet;
- c) entgegen Randnummer 10 171 in Verbindung mit Randnummern 11 171 und 71 171 der Anlage B oder entgegen einer in der Erlaubnis nach § 7 erteilten vollziehbaren Auflage das Fahrzeug nicht von einem Beifahrer begleiten läßt;
- d) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkkblätter Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden;
- e) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 gefährliche Güter befördert;

4. als Fahrzeugführer

- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder Überwachung beim Parken nicht beachtet;
- b) die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Beförderungs- und Begleitpapiere nicht mitführt oder sie entgegen Absatz 2 nicht zur Prüfung aushändigt;
- c) entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 5 keine oder nicht vorschriftsmäßige Unfallmerkkblätter oder diese nicht an den vorgeschriebenen Stellen oder entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 keine spezifischen Unfallmerkkblätter mitführt;
- d) entgegen § 8 den Lastkraftwagen, das Sattelkraftfahrzeug oder den Lastzug nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet;
- e) entgegen § 9 Abs. 1 die Polizei nicht oder nicht unverzüglich verständigt;

5. als Halter

- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nicht beachtet;
- b) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 nicht für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafeln einschließlich der in Anhang B.5 vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern sorgt;
- c) entgegen § 8 Abs. 5 bis 8 in Verbindung mit Anhang B.5 auf den Warntafeln Kennzeichnungsnummern nicht oder nicht vorschriftsmäßig anbringt;

6. als Verantwortlicher für das Zusammenladen entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder als Verantwortlicher für das Beladen, Entladen oder die Handhabung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 gefährliche Güter nicht vorschriftsmäßig lädt oder handhabt;

7. als Beifahrer entgegen § 9 Abs. 1 die Polizei nicht oder nicht unverzüglich verständigt;

8. als Betroffener entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen oder entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht befolgt.

§ 13

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218) wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als die Vorschriften dieser Verordnung stellen. An die Stelle der Erlaubnis nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen die Vorschriften dieser Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 11 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Tankcontainer mit einem Fassungsraum unter 1 000 l, die vor dem 1. September 1976 gebaut worden sind und die nicht den Vorschriften des Anhangs B.1 b entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1979 für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, wenn sie die Vorschriften der Anlage A dieser Verordnung oder des ADR für die Beförderung dieser Güter in Gefäßen erfüllen.

(2) Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mindestens 1 000 l, die den Vorschriften des Anhangs B.1 b nicht entsprechen, dürfen bis zum 28. Februar 1977 weiterverwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen sie weiterverwendet werden, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und dies durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung nachgewiesen wird.

(3) Tankcontainer, die der Druckgasverordnung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten entsprechen und die bis zum 31. August 1978 hergestellt sind, dürfen weiterverwendet werden.

(4) Gefäße nach Randnummer 2186 Abs. 1 Satz 1 mit einem Fassungsvermögen von höchstens 500 l und nach Randnummer 2510 Abs. 2 Buchstabe b mit einem Rauminhalt bis zu 1 250 l dürfen bis zum 31. August 1979 weiterverwendet werden.

(5) Für Zugfahrzeuge muß die besondere Zulassung nach § 6 bis zum Zeitpunkt der ersten Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) nach dem 30. September 1976, spätestens jedoch am 1. Oktober 1977 erteilt sein.

(6) Die auf Grund früherer Vorschriften verwendeten Warntafeln gelten bis zum 31. Dezember 1980 als Warntafeln im Sinne des § 8 Abs. 1.

(7) Die nach Anhang B.5 erforderlichen Kennzeichnungsnummern müssen spätestens am 1. Dezember 1976 auf den Warntafeln angebracht sein.

(8) Abweichend von § 8 Abs. 8 dürfen bis zum 31. Dezember 1980 die Kennzeichnungsnummern auf den Warntafeln in entsprechender Größe, Form und Farbe auch durch Zettel, Anstrich oder in gleichwertiger Weise angebracht sein.

(9) Der bisherige rechteckige Gefahrzettel Nr. 4 A mit orangefarbenem Grund darf noch bis zum 31. Dezember 1976 weiterverwendet werden.

§ 15

Anwendung anderer Vorschriften

Unberührt bleiben in den jeweils geltenden Fassungen die Vorschriften des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1358), des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) und die auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen.

§ 16

Anwendung der Verordnung auf den ADR-Verkehr

Die Vorschriften des § 7 und des § 9 Abs. 1 gelten auch für internationale Beförderungen, die dem ADR unterliegen.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Verersandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.